



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Firma

Helmut Hofmann GmbH

Scheinbergweg 6-8

97638 Mellrichstadt

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-191

DATUM 31.07.14

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG **Ihr Antrag vom 05.01.2009 auf waffenrechtliche Einstufung der Schusswaffe "Bushmaster
XM 15-E2S"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von
Ihnen vorgelegten Musterwaffe:

halbautomatische Selbstladebüchse Modell „Bushmaster XM 15-E2S“,

Kaliber:	.450 Bushmaster,
Schäftung:	feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	97 cm
Laufänge:	50,5 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	69 cm,
Verschlusskonstruktion:	verriegelter Gasdrucklader / aufschießend,
Magazinart:	Wechselmagazin für 2 oder 10 Patronen,
Hersteller:	Bushmaster Firearms International LLC, USA,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1530
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

BKA



Abbildung 1: Bushmaster „XM15-E2S“, Ansicht linke Seite



Abb. 2: Bushmaster „XM15-E2S“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „AR15/M16“, Kaliber 5,56mm x 45/.223 Rem., die als Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste eingestuft ist, verwendet.



Abb. 3: oben Bushmaster „XM15-E2S“, Ansicht linke Seite, unten Referenzwaffe Colt „AR15/M16 A 1“



Abb. 4: oben Bushmaster „XM15-E2S“, Ansicht rechte Seite, unten Referenzwaffe „Colt AR15/M16 A 1“

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Bei dem Lauf handelt es sich um eine Neufertigung aus Stahl mit 6 Zügen und Feldern Rechtsdrall (6R). Der Lauf der Musterwaffe ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch der Läufe zwischen der Musterwaffe und der Referenzwaffe ist nicht möglich.

Verschluss

Der Verschluss ist eine Neufertigung. Ein Austausch der Verschlüsse zwischen Musterwaffe und Referenzwaffe ist möglich. Allerdings ist die Musterwaffe auch mit dem Verschluss der Referenzwaffe nur halbautomatisch funktionsfähig. Die Ausfräsung im rückwärtigen Teil des Verschlussträgers wurde erweitert. Das hat zur Folge, dass der Auslösehebel für Dauerfeuer über den Verschluss nicht angesteuert werden kann.

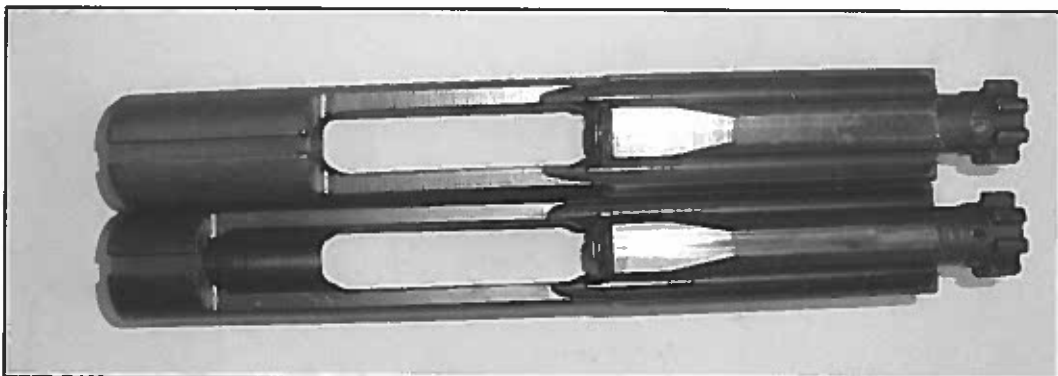


Abb. 5: Vergleich Verschlussträger, oben vom „Colt M 16“, unten der geöffnete Bereich der Bushmaster „XM15-E2S“

Bei dem Griffstück der Musterwaffe handelt es sich um ein für eine halbautomatische Schusswaffe erzeugtes Griffstück. Ohne technische Veränderungen (Austauschen der Schlageinrichtung) ist eine Abgabe von Dauerfeuer/Feuerstößen nicht möglich.

Gehäuse

Das Gehäuse der Musterwaffe ist eine Neukonstruktion. Das Gehäuseoberteil besitzt keinen „auto-sear-cut“. Dadurch ist die Montage eines Griffstückes für vollautomatische Schussfolge nicht möglich.

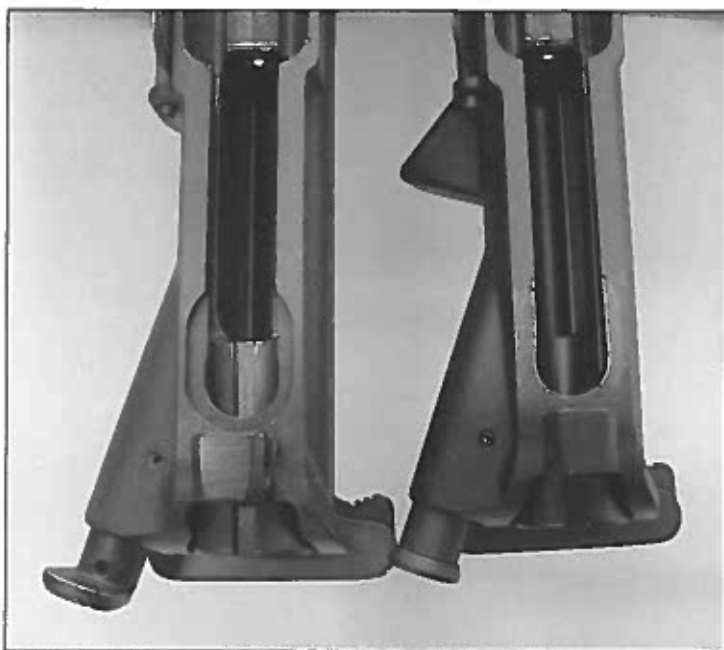


Abb. 5: Vergleich upper receiver, links Auto Sear Cut beim „Colt M 16“, rechts der verschlossene Bereich beim Bushmaster „XM15-E2S“

Sie beabsichtigen, das o. a. Selbstladegewehr Bushmaster „XM15-E2S“

- zu importieren;
- mit den Lauflängen 20'' (ca. 51 cm = Musterwaffe) und 24'' (ca. 61 cm) anzubieten;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlicher Farbgebung zu gestalten;
- in dem Kaliber .450 Bushmaster anzubieten

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.

3. Die oben angegebene Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist. Diese Einschätzung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Email vom 25.07.2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen, die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie handelt es sich bei der Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.

5. Bei der Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ in der kürzeren Variante hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 69 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ in der kürzeren Variante hat eine Waffen-Gesamtlänge von 97 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5).
Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „XM15-E2S“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist keine vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 und unterliegt auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 – und weiteren Verboten nach Nr. 1.2.
Ein Umbau der Musterwaffe unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
8. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Da die halbautomatische Waffe Bushmaster „XM15-E2S“ eine Lauflänge von 50,5 cm hat, es sich bei der antragsgegenständliche Schusswaffe sich nicht um eine Schusswaffe mit Bull-Pup-System handelt und das Kaliber „450 Bushmaster“ eine Hülsenlänge von 43,18 mm besitzt, liegen diesbezüglich keine Ausschlusskriterien zum Ausschluss vom Schießsport gemäß § 6 AWaffV vor.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die Schusswaffe Bushmaster „XM 15-E2S“, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

